



FAN – CLUB



[www.pss-band.ch](http://www.pss-band.ch)

Postfach 1425

5610 Wohlen

# STATUTEN

## INHALT:

Statuten vom 24. November 2000

Statutenänderung vom 10. Januar 2003

Statutenänderung vom 11. Februar 2005

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „**PSS – Fan – Club**“ besteht ein Club im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Sitz ist Wohlen AG. Das Clublokal ist zur Zeit das Restaurant „**Hirschen**“ in Anglikon. Das Clublokal wird durch den Vorstand und PSS ausgewählt.

## **Art. 2 Zweck**

Der PSS-Fan-Club, nachfolgend Club genannt, bezweckt die Förderung der Unterhaltungsband PSS sowie die Kontaktpflege unter den aktiven Clubmitgliedern und weiteren Freunden der Band. Die Mitglieder werden jährlich mindestens zwei mal über Aktivitäten der Band informiert. Die Mitglieder haben das Recht, CD's, Fan-Artikel etc. zu Vorzugspreisen zu beziehen. Allfällige Beschaffung von CD's, Fan-Artikel etc. erfolgt in Absprache mit dem Vorstand über die Band.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

### *a) Aktivmitgliedschaft*

Als Aktivmitglied kann dem Club jede natürliche Person beitreten. **Von der Aktiv-Mitgliedschaft ausgeschlossen sind aktive Bandmitglieder.**

### *b) Ehrenmitgliedschaft (GRÖFAZ)*

Personen, die sich um die Band besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Band zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. (*Mehrheitsentscheid durch Vorstand und Band*)

## **Art. 4 Beitritt**

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung mit vollständigen Daten an den Vorstand oder die Band. Nach erfolgter Bezahlung des Mitgliederbeitrages ist die Aufnahme gültig. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, wobei er eine solche ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Abgewiesene

haben ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung. Das Rekursbegehren ist schriftlich an den Vorstand zu Händen der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzureichen.

#### **Art. 5 Austritt**

Der Austritt aus dem Club erfolgt mittels Brief an den Präsidenten des Vorstandes.

#### **Art. 6 Ausschluss**

Mitglieder, deren Verhalten den Zielsetzungen des Clubs zuwiderlaufen oder dessen Ansehen schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dabei ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.

Ausgeschlossen werden ferner Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, wobei die zweite Mahnung mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat.

#### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Clubs sind:)

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können, falls erforderlich, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder einberufen werden.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mindestens einen Monat vor deren Abhalten unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen.

Stimmberechtigt sind alle Club- und Ehrenmitglieder.

#### **Art. 9 Aufgabe der Mitgliederversammlung**

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Clubrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes gem. Art. 10
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren und der Ersatzrevisoren
- g) Vornahme von Statutenänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Auflösung des Clubs

#### **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten / der Präsidentin
- b) dem Kassier / der Kassiererin
- c) dem Aktuar / der Aktuarin

Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

#### **Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er besorgt die Clubgeschäfte und den Verkehr mit der Band.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv zu zweien.

Dem Vorstand fallen namentlich folgende Aufgaben zu:

- a) Pflegen von guten Beziehungen zwischen Band und Club.
- b) Förderung des Ansehens der Band in der Öffentlichkeit durch geeignete Aktionen und Anlässe.
- c) Durchführung von geselligen Anlässen.
- d) Festsetzung von finanziellen Beiträgen an die Band.
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung.  
**(Terminabsprache mit der Band unbedingt erforderlich)**
- f) Jährliche Berichterstattung über die Clubtätigkeit sowie Rechnungsablage über die Clubrechnung.

#### **Art. 12 Rechnungsrevisoren**

Die Prüfung der Clubrechnung wird von zwei Rechnungsrevisoren vorgenommen.

Die Wahl der Rechnungsrevisoren sowie der Ersatzrevisoren erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

#### **Art. 13 Finanzen**

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Einlagen aus der Kasse der Band
- c) freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
- d) Zinsen aus Clubvermögen

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. (Freiwillige Beiträge werden auf keinen Fall zurückgewiesen.)

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 14 Einsichtsrecht**

Die Band hat jederzeit das Recht, beim Vorstand Einsicht in die laufenden Aktivitäten sowie Akten zu verlangen.

#### **Art. 15 Auflösung des Clubs**

Für die Auflösung des Clubs ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig

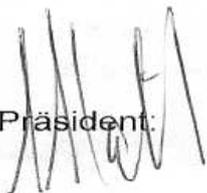
Das Clubvermögen wird mit dem zugehörigen Inventar einer durch die Mitgliederversammlung zu bezeichnenden Stelle zu treuen Händen übergeben mit der Bestimmung, dass dieses mit den aufgelaufenen Zinserträgen einem dem gleichen Zweck dienenden neuen Club oder einer Band zur Verfügung gestellt wird. Ist nach Ablauf von 3 Jahren seit der Clubauflösung kein neuer Club oder keine neue Band entstanden, ist das Vermögen einer sozialen oder der Musik verbundenen Institution zu übertragen.

#### **Art. 16 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24. November 2000 im Restaurant Hirschen in Anglikon gutgeheissen und treten mit gleichem Datum in Kraft.

5611 Anglikon, 24. November 2000

Der Präsident:



Der Aktuar



# Anhang

## Statutenänderung gemäss GV vom 10. Januar 2003

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

B) Dieser Absatz wurde geändert.

#### **Neu: B) Ehrenmitgliedschaft**

Mitglieder, die sich besonders für den Fan – Club verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **Art. 6 Ausschluss**

Der 2. Absatz wurde geändert.

**Neu:** Mitglieder werden automatisch nach 2 offenen Jahresbeiträgen ausgeschlossen.

### **Art. 8 Mitgliederversammlung**

Art. 8 a) kommt neu dazu

**Neu:**

**Art. 8 a)** Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 2 Wochen vor der GV dem Vorstand vorliegen.  
Anträge des Vorstandes werden der Einladung zur GV beigelegt.

**Art. 9 Aufgabe der Mitgliederversammlung**

h) Dieser Absatz wurde geändert.

Neu:

Art. 9 h)

Sind weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, unterliegen Wahlergebnisse dem fakultativen Referendum.

5611 Anglikon, 10. Januar 2003

Der Präsident:



Der Aktuar



# Anhang

## Statutenänderung gemäss GV vom 11. Februar 2005

Diese Artikel wurden geändert:

### Art. 4 Aufnahme

**Neu:** Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, wobei er eine solche ohne Begründung ablehnen kann.  
Nach erfolgter Bezahlung des Mitgliederbeitrages ist die Aufnahme gültig.

### Art. 6 Ausschluss

**Neu:** Mitglieder werden automatisch nach einem offenen Jahresbeitrag ausgeschlossen.

8967 Widen, 11. Februar 2005

Die Präsidentin:



Die Aktuarin

